



Entwurf des Regierungsrates vom 23. Mai 2017

Ergänzung zum Beschluss über den Beitritt des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005 über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. Juni 2006¹⁾

Vom xx.xx.2017

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 35a Abs. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1969²⁾ sowie Art. 3 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005³⁾,

beschliesst:

I.

Kantonale Stiftungsaufsicht im Sinne von Art. 35a EG zum ZGB ist die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

In Ergänzung zur Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die auf dem Gebiet der Alters, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, werden ihr alle nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴⁾ den Kantonen zugewiesenen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen.

Die Gemeinden können der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zudem die Aufsicht über die kommunalen Stiftungen übertragen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Beschlusses.

¹⁾ bGS 212.02

²⁾ EG zum ZGB, bGS 211.1

³⁾ bGS 212.02, Anhang 1

⁴⁾ ZGB, SR 210